



KRP Klaus Ribbert und Partner
Steuerberater • Wirtschaftsprüfer • Rechtsanwalt
die Kanzlei für Vermögensantworten

Wie kommen Sie in der Corona-Krise als Unternehmer an staatliche Soforthilfen?

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

mit der Corona-Krise sind viele Unternehmen in ernstzunehmende Liquiditätsengpässe geraten. Die Gründe hierfür können vielfältig sein, vielleicht ist auch Ihr Unternehmen direkt betroffen. Ein Engpass an Liquidität kann z.B. entstehen, weil die Nachfrage der Kunden massiv eingebrochen ist, die Warenbeschaffung und damit der Umsatz nur noch schwer möglich sind oder weil Ihr Geschäft aufgrund behördlicher Anordnung für den Kundenverkehr schließen musste. Hiervon sind insbesondere die Gastronomie, der Tourismusbereich und viele Einzelhandelsbetriebe betroffen.

Auch wenn die Einnahmen ausbleiben oder stark reduziert sind, müssen laufende Kosten für das Personal, Energiekosten, Leasingraten etc. weiterhin bezahlt werden. Die Bundesregierung hat nun mit den Bundes-Soforthilfen reagiert. Soloselbständige, kleine Unternehmen, Freiberufler und Landwirte haben jetzt die Möglichkeit, relativ unkompliziert eine Liquiditätsspritze von bis zu 15.000 € zu beantragen. Das Geld muss nicht zurückgezahlt werden.

Antragsberechtigt sind Sie allerdings nur, wenn der Liquiditätsengpass durch die Corona-Krise begründet ist. Es gibt außerdem auch Förderprogramme auf Länderebene, die teilweise sogar noch weitreichender sind als die Bundes-Soforthilfe. Darüber hinaus wurden die Bedingungen für günstige KfW-Kredite gelockert.



In unserer **Infografik auf der nächsten Seite** stellen wir Ihnen die Bundes-Soforthilfen vor und geben Hinweise für deren Beantragung. Gerne sind wir Ihnen außerdem bei der Umsetzung entsprechender Anträge behilflich.

Mit freundlichen Grüßen

Wie kommen Sie in der Corona-Krise als Unternehmer an staatliche Soforthilfen?

Gewinnen Sie durch staatliche Unterstützung finanzielle Spielräume!

Üben Sie eine der folgenden Tätigkeiten in Deutschland aus?:

- Gewerbebetrieb (als Einzelunternehmen, GmbH oder Personengesellschaft)
- Freiberufler (z.B. Künstler, Arzt)
- Landwirtschaftlicher Betrieb, der am Markt gewerblich tätig ist

Betreiben Sie Ihr Unternehmen alleine oder haben höchstens 10 Beschäftigte?

Achtung: Mitarbeiter in Teilzeit werden ggf. nur anteilig berücksichtigt:

Mitarbeiter bis 20 Stunden	mit Faktor 0,5
Mitarbeiter bis 30 Stunden	mit Faktor 0,75
Mitarbeiter über 30 Stunden	mit Faktor 1, also als volle Beschäftigte

Ja

Nein

Ihr Unternehmen ist durch die Corona-Krise in eine existenzgefährdende finanzielle Schieflage geraten?

Nein

Ja

Zum 31.12.2019 bestanden bereits Liquiditätsgengpässe in Unternehmen?

Ja

Nein

Sie sind zur Beantragung der Bundes-Soforthilfen berechtigt.

Höhe der Soforthilfe für drei Monate:

Bis zu 5 Beschäftigte: **Zuschuss bis zu 9.000 €**

Bis zu 10 Beschäftigte: **Zuschuss bis 15.000 €**

Achtung: Der Zuschuss ist auf die Höhe der tatsächlichen Liquiditätslücke begrenzt.

Es besteht für Ihr Unternehmen kein Anspruch auf die Bundes-Soforthilfen.

Sie haben aber ggf. die Möglichkeit, über die KfW an günstige Kredite mit erleichterten Prüfungsvoraussetzungen zu gelangen.

Infos hierzu finden Sie unter:

www.kfw.de -> KfW-Corona-Hilfe: Kredite für Unternehmen

Die Möglichkeit von KfW-Krediten steht auch Unternehmen offen, die ein Recht auf Corona-Soforthilfe haben.

Gut zu wissen:

Die **Antragstellung** erfolgt je Bundesland online bei der jeweils zuständigen Stelle. Auf den Seiten des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie finden Sie eine Übersicht über die zuständigen Behörden:

www.bmwi.de -> Hilfe für Unternehmen -> Soforthilfe für Solo-Selbständige und Kleinstbetriebe

Der Antrag ist unbürokratisch möglich, spätere Nachprüfungen sind allerdings nicht ausgeschlossen. Sie müssen die Richtigkeit ihrer Angaben versichern.

Vorsicht:

Falsche Angaben können eine Straftat sein! Die Antragstellung sollte deshalb professionell begleitet werden.

Ergänzende Länder-Soforthilfen

Die Bundesländer haben ihrerseits Soforthilfe-Programme aufgelegt, diese ergänzen die Bundesmaßnahmen.

Die Zuschüsse der Länder können höher sein und gelten auch für Unternehmen mit mehr als zehn Mitarbeitern.

Sie erhalten im Zweifel die für Sie günstigere Förderung, Doppelförderungen durch Bund und Länder sind jedoch ausgeschlossen.

Bei weiter gehenden Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Wenn Sie Hilfe bei der Berechnung der Krisenauswirkungen oder bei der Antragstellung benötigen, können Sie sich gerne an uns wenden.